



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 08.04.2021

Straftaten gegen Studentenverbindungen – wann Schwerpunkt? 2. Nachfrage

Gemäß Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 18/10496) ist ein „Schwerpunkt“ und eine ggf. damit verbundene Prüfung, ob ein bundesweiter Katalogwert im Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität eingeführt werden soll, aus fachlicher Sicht erst dann definiert, wenn die Straftaten pro Tatjahr „gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder“

- zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen,
- es sich hierbei um Politisch motivierte Straftaten handelt,
- es sich um keinen vorübergehenden Trend handelt und
- das Phänomen zumindest in mehreren Ländern sichtbar ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Auf welcher Grundlage fußt die von der Staatsregierung vorgegebene Voraussetzung, dass Straftaten im o. g. Sinne „zahlenmäßig den einstelligen Bereich“ übersteigen müssen, damit die Staatsregierung handelt? 2
2. Gibt es für die Beschreibung eines „Schwerpunktes“ im o. g. Sinne vergleichbare Fälle, bei denen ebenfalls als Voraussetzung definiert wurde, dass die Straftaten „zahlenmäßig den einstelligen Bereich“ übersteigen müssen? 2
3. Falls nein, wieso wird ausgerechnet bei Studentenverbindungen diese willkürlich erscheinende Mindestanzahl festgesetzt? 2
4. Woher weiß die Staatsregierung, ob Politisch motivierte Straftaten gegen Studentenverbindungen zahlenmäßig den einstelligen Bereich nicht übersteigen, wo sie doch keine Zahlen konkret hierzu erhebt? 2
5. Beziehen sich die geforderten, „den einstelligen Bereich“ übersteigenden Zahlen von gegen Studentenverbindungen gerichteten Straftaten lediglich auf den Freistaat Bayern? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.05.2021

- 1. Auf welcher Grundlage fußt die von der Staatsregierung vorgegebene Voraussetzung, dass Straftaten im o. g. Sinne „zahlenmäßig den einstelligen Bereich“ übersteigen müssen, damit die Staatsregierung handelt?**

Die Staatsregierung handelt bereits jetzt gegen diese Politisch motivierten Straftaten, indem die Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen ergreifen, um gegen jede Art der Politisch motivierten Kriminalität (unabhängig von der statistischen Ausweisbarkeit) vorzugehen.

Grundsätzlich werden die Voraussetzungen hinsichtlich der Prüfung von Neueinführungen etwaiger Rechercheparameter im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) insbesondere im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgruppe (AG) Qualitätskontrolle anhand einheitlicher Leitlinien überprüft und bedarfsorientiert angepasst.

Hierbei werden u. a. die im Rahmen der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 24.09.2020 betreffend Straftaten gegen Studentenverbindungen – wann Schwerpunkt? zur Frage 4 genannten Kriterien bei der Neuaufnahme von statistischen Werten einer eingehenden Prüfung unterzogen (Drs. 18/10496 vom 27.11.2020).

Erläuternd darf zudem darauf hingewiesen werden, dass alle genannten Kriterien erfüllt sein müssen, damit Bayern eine derartige Prüfung im Rahmen der AG Qualitätskontrolle einbringt.

- 2. Gibt es für die Beschreibung eines „Schwerpunktes“ im o. g. Sinne vergleichbare Fälle, bei denen ebenfalls als Voraussetzung definiert wurde, dass die Straftaten „zahlenmäßig den einstelligen Bereich“ übersteigen müssen?**
- 3. Falls nein, wieso wird ausgerechnet bei Studentenverbindungen diese willkürlich erscheinende Mindestanzahl festgesetzt?**

Ja, es gibt vergleichbare Fälle.

- 4. Woher weiß die Staatsregierung, ob Politisch motivierte Straftaten gegen Studentenverbindungen zahlenmäßig den einstelligen Bereich nicht übersteigen, wo sie doch keine Zahlen konkret hierzu erhebt?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Insbesondere die Teilnehmer der unter der Frage 1 bereits genannten AG Qualitätskontrolle, so auch der bayerische Vertreter, sind in ihren Bundesländern eng in die Verarbeitung/Erfassung von Politisch motivierten Straftaten eingebunden. Hierbei zeichnen sich in der Sachbearbeitung der Politisch motivierten Straftaten auch Schwerpunkte ab. Diese können bei Bedarf in die AG Qualitätskontrolle als Vorschlag eingebracht werden.

- 5. Beziehen sich die geforderten, „den einstelligen Bereich“ übersteigenden Zahlen von gegen Studentenverbindungen gerichteten Straftaten lediglich auf den Freistaat Bayern?**

Nein, es bezieht sich nicht lediglich auf den Freistaat Bayern. Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.